

# **Satzung des „Verein der Dorfgemeinschaft Lahr e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Dorfgemeinschaft Lahr e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 56288 Lahr.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO und § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Satzungszweck ist insbesondere die Förderung des Schachsports und der schachsportlichen Jugendarbeit. Weiterhin bezweckt der Verein die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes. Dabei erstrebt er, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.

## **§ 3 Vereinstätigkeit / Verwirklichung Satzungszwecke**

- (1) Der Satzungszweck der Sportförderung wird insbesondere durch die Förderung schachsportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Satzungszweck der Heimatpflege wird verwirklicht insbesondere durch heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für jedermann, Anlage und Betreuung von Wanderwegen und Biotopen. Des Weiteren durch Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden sowie besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken.

## **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und Zahlung des Mitgliedbeitrags. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Unterzeichnung der Beitritts-erklärung. Bei Ablehnung der Beitrittserklärung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres einzuhalten.

(3) Ein Mitglied kann aufgrund Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen. Dem Mitglied muss die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Ein wichtiger Grund liegt vor:

a) bei vereinsschädigendem Verhaltens

b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins

c) bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückforderung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

(1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

(4) Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Die Regelform der Beitragszahlung ist das SEPA Lastschriftverfahren.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, einem/r Beauftragten für den Schachsport (Schachobmann), dem/der Schriftführer/in und einem/r Beisitzer/in.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/r 1. Vorsitzenden tätig wird.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(4) Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) 25 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr wählbar.

(6) Entscheidungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

(8) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies zulassen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

## **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht zulässig.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten oder die Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen im Print- und Telemedien sowie elektronische Medien zu.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Lahr mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

Lahr, Oktober 2018

Unterschriften Vorstand